



Brüssel, 26. Mai 2020
REV1 – ersetzt die Mitteilung
vom 7. März 2018

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IN DEN BEREICHEN ELEKTRONISCHER GESCHÄFTSVERKEHR UND NETZNEUTRALITÄT

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“¹. Im Austrittsabkommen² ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet³. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich⁴.

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt⁵, an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerraum unterscheiden.

Darüber hinaus wird das Vereinigte Königreich nach dem Ende des Übergangszeitraums ein Drittland in Bezug auf die Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts in den EU-Mitgliedstaaten sein.

Daher werden alle Interessenträger und insbesondere die Wirtschaftsbeteiligten auf die nach dem Ende des Übergangszeitraums bestehende Rechtslage hingewiesen.

¹ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

² Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).

³ Der Übergangszeitraum kann vor dem 1. Juli 2020 einmal um höchstens 1 oder 2 Jahre verlängert werden (Artikel 132 Absatz 1 des Austrittsabkommens). Die britische Regierung hat eine solche Verlängerung bisher ausgeschlossen.

⁴ Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

⁵ Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen) wie gegenseitige Anerkennung, das „Herkunftslandprinzip“ oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Waren und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

Hinweise:

Betroffenen Akteuren, insbesondere Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft (z. B. von gewerblichen Websites, Online-Plattformen und Online-Suchmaschinen), die im Vereinigten Königreich niedergelassen sind, wird besonders empfohlen, anhand dieser Mitteilung zu prüfen, welche Auswirkungen das Ende des Übergangszeitraums für sie hat.

Anmerkung:

Diese Mitteilung betrifft nicht

- die besonderen EU-Vorschriften für den Online-Verkauf mit anschließender Paketzustellung,
- die EU-Vorschriften über Geo-Blocking und
- die EU-Mehrwertsteuervorschriften.

Zu diesen Aspekten werden weitere Mitteilungen ausgearbeitet oder sind schon veröffentlicht worden⁶.

Nach dem Ende des Übergangszeitraums werden die EU-Vorschriften im Bereich der Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft, insbesondere die Richtlinie 2000/31/EG (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr)⁷ und die Verordnung (EU) 2015/2120 (Verordnung zum offenen Internetzugang)⁸, nicht mehr für das Vereinigte Königreich gelten. Daraus ergeben sich insbesondere folgende Auswirkungen:

1. HERKUNFTSLANDPRINZIP (ELEKTRONISCHER GESCHÄFTSVERKEHR)

Nach der Binnenmarktklausel des Artikels 3 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (auch als Herkunftslandprinzip bezeichnet) unterliegt ein Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft⁹ allein den Rechtsvorschriften des EU-

⁶ https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/preparing-end-transition-period_de

⁷ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

⁸ Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1).

⁹ Dienste der Informationsgesellschaft sind definiert als „jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung“ (siehe Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Zu den von der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr erfassten Dienstleistungen gehören beispielsweise Online-Informationendienste (wie Online-Zeitungen), der Online-Verkauf von Waren und Dienstleistungen (Bücher, Finanz- und Reisedienstleistungen), Online-Werbung,

Mitgliedstaats, in dem er niedergelassen ist, und nicht den verschiedenen Vorschriften der einzelnen EU-Mitgliedstaaten, in denen er seine Dienstleistungen erbringt, wobei jedoch gewisse Ausnahmen vorgesehen sind. Diese Vorschrift wird durch eine Bestimmung ergänzt, die es verbietet, Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft einer vorherigen Zulassungspflicht oder ähnlichen Anforderungen zu unterwerfen (Artikel 4 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr). Darüber hinaus werden in der Richtlinie bestimmte Grundanforderungen in Bezug auf Informationspflichten gegenüber Nutzern, den Online-Vertragsschluss und die kommerzielle Online-Kommunikation festgelegt (Artikel 5 bis 11 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr). In bestimmten Fällen wird die Verantwortlichkeit von Vermittlern beschränkt (Kapitel II Abschnitt 4 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr).

Nach dem Ende des Übergangszeitraums können sich Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft, die im Vereinigten Königreich niedergelassen sind, nicht mehr auf das Herkunftslandprinzip und das besagte Verbot einer vorherigen Zulassungspflicht berufen. Ebenso werden die grundlegenden Informationspflichten, die in der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr vorgesehen sind, nicht mehr für sie gelten. Folglich wird die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr nicht mehr die Möglichkeit einschränken, dass EU-Mitgliedstaaten die Erbringung solcher Dienste ihren nationalen Vorschriften unterwerfen und beispielsweise eine vorherige Zulassung verlangen oder vorschreiben, welche Informationen den Nutzern zu geben sind. Ebenso werden die in der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr festgelegten Beschränkungen der Verantwortlichkeit von Vermittlern nicht mehr für Vermittlerdiensteanbieter gelten, die im Vereinigten Königreich niedergelassen sind.

2. BEZIEHUNGEN ZWISCHEN PLATTFORMEN UND UNTERNEHMEN (ELEKTRONISCHER GESCHÄFTSVERKEHR)

Die Verordnung (EU) Nr. 2019/1150¹⁰ über die Beziehungen zwischen Plattformen und Unternehmen enthält harmonisierte Vorschriften über Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer und für Nutzer mit Unternehmenswebsite bei der Verwendung von Online-Vermittlungsdiensten bzw. Online-Suchmaschinen. Die Vorschriften betreffen Aspekte wie vertragliche Klarheit und Vorhersehbarkeit, unlautere Geschäftspraktiken und alternative Streitbeilegung.

Nach dem Ende des Übergangszeitraums wird die Verordnung (EU) 2019/1150 nicht mehr für Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten oder Online-Suchmaschinen gelten, die ihre Dienste 1) für gewerbliche Nutzer und Nutzer mit Unternehmenswebsite, die im Vereinigten Königreich niedergelassen sind, erbringen oder anbieten oder 2) für gewerbliche Nutzer und Nutzer mit eigener Unternehmenswebsite, die zwar in der EU niedergelassen sind, ihre Waren oder

freiberufliche Online-Dienstleistungen (Anwälte, Ärzte, Immobilienmakler), Unterhaltungsdienste und grundlegende Vermittlerdienste (Internetzugang sowie Übermittlung und Bereithaltung von Informationen). Dazu zählen auch Dienstleistungen, die für die Empfänger kostenlos sind und beispielsweise durch Werbung oder Sponsoring finanziert werden.

¹⁰ Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57). Diese Verordnung gilt seit dem 12. Juli 2020.

Dienstleistungen aber für Verbraucher im Vereinigten Königreich bereitstellen oder anbieten, ohne diese auch Verbrauchern in der EU anzubieten. Dagegen wird die Verordnung (EU) 2019/1150 jedoch weiterhin für Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten oder Online-Suchmaschinen gelten, auch jene im Vereinigten Königreich, wenn sie ihre Dienste für gewerbliche Nutzer bzw. Nutzer mit eigener Unternehmenswebsite, die ihren Geschäfts- oder Wohnsitz in der EU haben, erbringen oder anbieten und über diese Online-Vermittlungsdienste oder Online-Suchmaschinen Waren oder Dienstleistungen für Verbraucher in der EU bereitstellen oder anbieten. Dabei ist es unerheblich, ob Online-Vermittlungsdienste oder Online-Suchmaschinendienste ausschließlich für EU-Unternehmen oder sowohl für EU-Unternehmen als auch britische Unternehmen erbracht oder angeboten werden.

3. NETZNEUTRALITÄT

Die Verordnung (EU) 2015/2120 zum offenen Internetzugang enthält gemeinsame Vorschriften zur Wahrung der gleichberechtigten und nichtdiskriminierenden Behandlung des Datenverkehrs bei der Bereitstellung von Internetzugangsdiensten und über damit verbundene Rechte der Endnutzer. Diese Vorschriften werden zwar nach dem Ende des Übergangszeitraums nicht mehr für das Vereinigte Königreich gelten, sehr wohl aber für die Erbringung von Internetzugangsdiensten in die EU, und zwar unabhängig davon, wo der Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft niedergelassen ist.

Die Website der Kommission zur Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/e-commerce-directive>) enthält allgemeine Informationen über den elektronischen Geschäftsverkehr und die Dienste der Informationsgesellschaft. Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen ergänzt.

Europäische Kommission
Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien